

Bürgerarbeit

bisher geplant deutschlandweit 34.000 Stellen ¹

rechtliche Grundlagen: SGB II, § 16 d, § 16 e, soll zusätzlich und gemeinnützig sein

ABER vorgeschaltete 3stufige, halbjährige Aktivierungsphase für nahezu ein 5faches an Erwerbslosen (ca. 160.000) ¹

Stufe 1 – Aktivierung des „Profils“ (persönliche Fähigkeiten)

Stufe 2 – Vermittlungsaktivitäten

Stufe 3 – Ausgleich von Vermittlungsdefiziten

Die Jobcenter unterscheiden künftig stärker zwischen „marktnahen“ und „marktfernen“ Erwerbslosen. Es wird selektiert. Der eigentliche Zweck der Aktivierungsphase besteht in dem massenhaften Herausdrängen von Langzeiterwerbslosen aus dem Leistungsbezug. Die nach der Aktivierungsphase in Aussicht gestellten nur scheinbar attraktiven Bürgerarbeitsplätze werden vielfach lediglich vorgetäuscht, weil nur jeder Fünfte in den „Genuss“ dieser scheinregulären Arbeit gelangen kann. Scheinregulär deshalb, weil

◆ **kein Bewerbungsverfahren** stattfindet, sondern eine **Zuweisung** erfolgt, also **keine Freiwilligkeit** besteht,

◆ **Sanktionsdrohungen** fortbestehen,

◆ **Verfolgungsbetreuung** fortgesetzt wird.

Danach folgt

Stufe 4 – die eigentliche Beschäftigungsphase

Arbeits- und Einsatzfelder: Pflege, Gesundheits- und Sozialbereich, „Tafeln“, Schulen und Kitas, „Sicherheit und Sauberkeit“, Forstwirtschaft, Tourismus

Bedingungen unter denen gearbeitet werden soll	Was bedeutet das?
<ul style="list-style-type: none">◆ Arbeitszeit 20 bzw. 30 Stunden/Woche plus evtl. 8–10 Std. Zwangscoaching/Woche◆ Befristung auf lange Dauer von max. 3 Jahren (ggf. bei aufgezwungener, die Fähigkeiten und Fertigkeiten ungenügend berücksichtigender Tätigkeit), unter Umständen Überbrückung von Zeiten bis zum Renteneintritt möglich◆ Verbleiben im ALG II-Leistungsbezug², trotz Bruttolohn von 900 Euro (ca. 720 Euro Netto) entsteht bei Berücksichtigung des Leistungsberechtigten-Freibetrages³ von 260 Euro ein verfügbares Gesamteinkommen von ca. 1000 Euro⁴◆ Sozialversicherungsabgaben: Pflege-, Renten- und Krankenversicherung, „Lohnfortzahlung“ im Krankheitsfall nach einem Monat◆ keine Arbeitslosenversicherung	<ul style="list-style-type: none">◆ Fortbestehen der Abhängigkeit vom Job-Center durch Verbleiben im Geltungsbereich des SGB II◆ Vortäuschen eines scheinbaren Arbeitsverhältnisses inkl. Arbeitsvertrag, das in Wahrheit ein Sozialrechtsverhältnis ist◆ allmähliche Gewöhnung an 900 Euro Bruttolöhne und an den künftig geltenden Grundsatz: „Keine Leistung ohne Gegenleistung.“◆ Verdrängung gütlicher und ordentlich vergüteter, regulärer Erwerbsarbeit (vor allem im öffentlichen Dienst)◆ mögliche Brücke zur Schaffung eines Non-Profit-Sektors für Gemeinwesenarbeit, die der öffentliche Dienst nicht leisten kann oder will⁵

Der Begriff „Bürgerarbeit“ klingt nach freiwilligem Engagement im Rahmen der „Bürgergesellschaft“, nach sozialem Eingebundensein und Lust am Mitmachen, nach der Möglichkeit, sich selbst nach eigenen Vorstellungen gesellschaftlich einbringen zu können. „Bürgerarbeit“ erweckt den Eindruck, als würden **vollwertige mündige Bürger gute und ordentlich vergütete Arbeit** zur Mehrung des Gewinns einer Firma, zur Erhöhung des Ansehens einer Einrichtung oder **zum Wohle anderer Menschen** verrichten. „Bürgerarbeit“ täuscht Tätigkeit vor, die **hohe Wertschätzung** und **gesellschaftliche Anerkennung** genießt und **ordentlich vergütet** wird.

Nichts dergleichen aber trifft auf die seit langem geplante arbeitszwangähnliche „Bürgerarbeit“ zu.

¹ www.esf.de/portal/generator/14782/2010__07__09__buengerarbeit.html

² Bei Nichtgeltendmachen des ALG II-Leistungsbezuges lt. SGB II und statt dessen Inanspruchnahme von Wohngeld entfallen Ansprüche auf GEZ-Befreiung und Sozialticket.

³ SGB II, § 11 b Absatz 3 Absetzbeträge vom Einkommen

⁴ Die Bezahlung wird verschieden gehandhabt, in Berlin etwa aus Landesmitteln auf 1300 Euro bezuschusst.

⁵ Eigentlich dürfte es keine, wie auch immer geartete Gemeinwesenarbeit unter zurzeit monatlich 1600 Euro (Brutto) geben.

